

NÖ Kinderbetreuungsförderung

Hilfe für berufstätige Eltern, die ihre Kinder durch Tagesmütter/-väter, in NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen oder in Horten betreuen lassen.

Caritas
der Diözese St. Pölten
Schulgasse 10
3100 St. Pölten

**Bitte unbedingt vor dem Ausfüllen
Erläuterungen und beiliegende Richtlinien
lesen !**

ANTRAG - gültig ab 1.7.2013

Der Zuschuss zum Betreuungsbeitrag soll gewährt werden für:

a) Familien- und Vornamen der betreuten Kinder: _____ Geburtsdatum: _____ in Betreuung seit: _____

b) Familien- und Vornamen der Eltern/Lebensgefährten,
sowie weiterer im Haushalt gemeldeter Kinder _____ Geburtsdatum: _____ Beruf: _____

c) Hauptwohnsitz PLZ/Ort: _____

Straße: _____ Telefonnummer: _____

d) Ich bin mit einer Überweisung des Zuschusses zum Betreuungsbeitrag auf das von mir angegebene Konto einverstanden.

e) Bankverbindung zur Überweisung des Betreuungsbeitrages:

Erziehungsberechtigter Betreuungseinrichtung Tagesmutter/-vater

IBAN	AT	873258500001108182
Geldinstitut	Raiffeisenbank St. Pölten	BIC RLNWATWWOBG

Bitte legen Sie dem Antrag bei:

- 1) EINKOMMENSNACHWEIS (Lohnzettel) der Eltern bzw. des Lebensgefährten
- 2) NACHWEIS sonstiger Einnahmen der Familie z.B. Pächterlöse, Unterhaltszahlungen (Alimente), Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, Wochen-, Kinderbetreuungsbeihilfe des AMS und Kinderbetreuungsgeld oder ähnliche Leistungen.
NACHWEIS über die erhöhte Familienbeihilfe

Bitte wenden

- 3) GEBURTSURKUNDEN aller im gemeinsamen Haushalt lebender Kinder, sofern für sie Familienbeihilfe bezogen wird (Kopie genügt).
- 4) MELDEZETTEL aller Familienmitglieder (Kopie genügt).

Als Erziehungsberechtigter erkläre ich hiermit, dass

- 1. ich die Zuschüsse zum Betreuungsbeitrag - wenn sie auf Grund falscher Angaben ausbezahlt wurden - unverzüglich an das Land Niederösterreich zurückzahlen habe,
- 2. ich der Überprüfung der von mir gemachten Angaben durch die Abteilung Allgemeine Förderung F3 zustimme,
- 3. ich mit der automationsunterstützten Datenverarbeitung und -übermittlung im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes BGBl. Nr. 565/1978 einverstanden bin,
- 4. unsere Familie an der umseitig angeführten Adresse ihren Hauptwohnsitz hat und gem. BGBl. Nr. 601/1973 in der Bundeswählerevidenz eingetragen ist,
- 5. die Richtlinien für die Aktion „Hilfe für berufstätige Eltern, die ihre Kinder durch Tagesmütter/-väter, in NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen oder in NÖ Horten betreuen lassen“ für mich rechtsverbindlich sind.

Datum, Ort

Unterschrift

Bestätigung der Betreuungseinrichtung bzw. der/des Tagesmutter/-vaters

Die Kinderbetreuungseinrichtung bzw. die/der Tagesmutter/-vater (Bekanntgabe des Rechtsträgers)

Name: _____ Tel.: _____

Adresse: _____

Email: _____ Träger: _____

bestätigt hiermit, dass das/die Kind(er) _____

wohnhaft in _____

seit _____ in Betreuung ist/sind.

Die durchschnittliche monatliche Betreuungszeit je Kind beträgt _____ Stunden.

Die Kosten hierfür exklusive Verpflegungskosten betragen je Kind

€ _____ pro Monat bei der Betreuungseinrichtung

€ _____ pro Stunde bei der Tagesmutter/beim Tagesvater

Die umseitig angeführte Bankverbindung (Punkt e) ist richtig!

Unterschrift und Stampiglie

Für Anfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Caritas der Diözese St. Pölten
3100 St. Pölten, Schulgasse 10
Tel. 02742/841 DW 660



Service für unsere Familien

NÖ Kinderbetreuungsförderung

Hilfe für berufstätige Eltern, die ihre Kinder durch Tagesmütter/-väter, in NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen oder NÖ Horten betreuen lassen.

RICHTLINIEN - gültig ab 1.7.2013

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Das Land Niederösterreich fördert gemäß § 6 des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes LGBl. 5065-3, NÖ Familien (§ 3 des NÖ Familiengesetzes, LGBl. 3505-2) sowie Rechtsträger, wenn diese „Hilfe für berufstätige Eltern bei der Kinderbetreuung“ anbieten und die entsprechenden Bestimmungen dieser Gesetze eingehalten werden.
- 1.2 Nach Maßgabe dieser Bestimmungen kann das Land NÖ den Rechtsträgern die den berufstätigen Eltern zu Recht zuerkannten Zuschüsse zum Betreuungsbeitrag rückerstatten.
- 1.3 Auf die Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.
- 1.4 **Härteklausele:**
In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung Ausnahmeregelungen treffen:
So kann etwa
 - bei der Betreuung eines erheblich behinderten Kindes der Zuschuss zum Betreuungsbeitrag bis 50 % pro Kind und Monat erhöht werden (bei Bezug der erhöhten Familienbeihilfe gemäß § 8 des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl.Nr. 376/1967, ist eine erhebliche Behinderung anzunehmen), wenn die Tagesmutter/der Tagesvater eine Ausbildung über die Betreuung behinderter Kinder erfolgreich absolviert hat oder
 - zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen von anderen Bestimmungen dieser Richtlinien abgewichen werden.

2 Förderung der Familien

- 2.1 Das Land NÖ kann einer NÖ Familie für jedes von einer Tagesmutter/-vater, in einer NÖ Tagesbetreuungseinrichtung oder in einem NÖ Hort betreute Kind einen Zuschuss zum Betreuungsbeitrag gewähren.
- 2.2. Die Erziehungsberechtigten müssen die Einwilligung zur Betreuung eines Kindes geben und eine Betreuungsvereinbarung schließen (Mindestinhalt: Betreuungsbeitrag, Betreuungszeit)

Im Sinne dieser Richtlinien gelten als:

- 2.3. **Ganztagsbetreuung:**
Betreuungszeit eines Minderjährigen vor dem Schuleintritt von 160 Stunden bzw. nach dem Schuleintritt von 80 Stunden je Monat. Bei anderen zeitlichen Verpflichtungen erfolgt eine aliquote stundenmäßige Berechnung. Randzeiten (6 bis 8 Uhr bzw. 17 bis 20 Uhr) können im Verhältnis 1 zu 1,5 bewertet werden.

2.4 Betreuungsbeitrag: Monatliche Aufwandsentschädigung, die die Erziehungsberechtigten für die Betreuung eines Minderjährigen leisten. Die Verpflegungskosten sind nicht Bestandteil des Betreuungsbeitrages.

2.5 Familieneinkommen: Monatliches Familiennettoeinkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder (§ 3 des NÖ Familiengesetzes, LGBl. 3505-2), einschließlich Alimente bzw. Unterhaltsvorschüsse, Pflegebeitrag, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, bedarfsorientierte Mindestsicherung, Kinderbetreuungsgeld sowie etwaiger Einkommen eines Lebensgefährten (einer Lebensgefährtin).

Zur Berechnung herangezogen wird:

2.5.1 bei unselbständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen (Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 EStG 1988, abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer), ohne Familienbeihilfe;

2.5.2 bei den übrigen Einkunftsarten der § 2 Abs. 4 EStG 1988 (vermindert um die Einkommensteuer), wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land und Forstwirte 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.
Die förderbaren Betreuungsstunden müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Arbeitszeit bzw. zum Arbeitseinkommen stehen.

2.6 Anerkannte Kosten

Der maximal anerkannte Stundensatz beträgt € 2,50 für jedes Kind unter 3 Jahren und € 2,10 für jedes Kind über 3 Jahren.

2.7 Berechnung der Förderung

Die Höhe der Förderung hängt vom Familieneinkommen ab.

Gefördert wird jener Anteil (25%, 50% oder 75%) an den anerkannten Kosten, in dessen Bereich das Familieneinkommen (Tabelle) liegt.

EINKOMMENSTABELLE (NETTO)				
FAMILIE				
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	FÖRDERUNG
bis € 2.000,00	bis € 2.350,00	bis € 2.800,00	bis € 3.250,00	75%
bis € 2.200,00	bis € 2.550,00	bis € 3.000,00	bis € 3.450,00	50%
bis € 2.400,00	bis € 2.750,00	bis € 3.200,00	bis € 3.650,00	25%
darüber				0%
ALLEINERZIEHER				
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	FÖRDERUNG
bis € 1.400,00	bis € 1.750,00	bis € 2.200,00	bis € 2.650,00	75%
bis € 1.600,00	bis € 1.950,00	bis € 2.400,00	bis € 2.850,00	50%
bis € 1.800,00	bis € 2.150,00	bis € 2.600,00	bis € 3.050,00	25%
darüber				0%

Für jedes weitere Kind einer Familie erhöht sich die Einkommensgrenze um € 450,-
Zur näheren Erläuterung geben wir Ihnen folgende Beispiele:

Beispiel-1

Ehepaar mit 2 Kindern (2 Jahre und 4 Jahre) und einem Familiennettoeinkommen exkl. Familienbeihilfe von € 2.300,-.

Für die Betreuung beider Kinder durch eine NÖ Tagesmutter/-vater werden max. € 4,60 gesamt pro Stunde anerkannt, die Förderhöhe (75% der anerkannten Kosten lt. Tabelle) beträgt in diesem Fall € 3,45 pro Stunde.

Beispiel-2

Alleinerzieherin mit 1 Kind (2 Jahre) und einem Familiennettoeinkommen exkl. Familienbeihilfe von € 1.400,-.

Für die Betreuung des Kindes in einer NÖ Tagesbetreuungseinrichtung werden max. € 400,- pro Monat anerkannt, die Förderhöhe (75% der anerkannten Kosten lt. Tabelle) beträgt in diesem Fall € 300,-.

3 Antragstellung

- 3.1** Die Antragstellung erfolgt über die Abteilung Allgemeine Förderung - F3 des Amtes der NÖ Landesregierung bzw. über die Rechtsträger.
- 3.2** Die Erziehungsberechtigten haben das Antragsformular ordnungsgemäß auszufüllen, zu unterfertigen und mit den erforderlichen Beilagen dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung, bzw. bei Betreuung eines Minderjährigen durch eine der angeführten Trägerorganisationen dieser, zur Berechnung der Förderung vorzulegen.

Entsprechende Antragsformulare finden Sie auch im Internet unter www.noel.gv.at und unter www.familienpass.at

- 3.3** Die angeführten Rechtsträger können stellvertretend für die Erziehungsberechtigten, mit deren Einverständnis die Anträge zur Gewährung der Zuschüsse zum Betreuungsbeitrag stellen und die administrative Abwicklung (Prüfung der Meldedaten, des Einkommens usw.) besorgen. Sie können NÖ Familien Zuschüsse gewähren und die gewährten Zuschüsse mit dem Land NÖ gegenverrechnen, wobei dem Rechtsträger eine Entschädigung für den Berechnungsaufwand gebührt. Darüber ist zwischen dem Land Niederösterreich und den Rechtsträgern eine Vereinbarung zu treffen.

- 4** Erziehungsberechtigte, die die Betreuung ihres Kindes/ihrer Kinder selbst durchführen können (weil sie z. B. nicht berufstätig sind) und dafür insbesondere Kinderbetreuungsgeld oder eine andere vergleichbare Leistung beziehen, können keinen Zuschuss zum Betreuungsbeitrag erhalten.

5 Meldepflicht und Rückerstattung:

- 5.1** Die Erziehungsberechtigten sind dazu verpflichtet, unverzüglich jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung der Zuschüsse zum Betreuungsbeitrag gemäß Punkt 4 dem Land NÖ bzw. dem Rechtsträger schriftlich anzuzeigen. Darüber hinaus sind die Rechtsträger verpflichtet, sämtliche Voraussetzungsänderungen dem Land NÖ bekannt zu geben.

- 5.1.1** Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung, hat dafür zu sorgen, dass vor Berechnung der Förderhöhe durch einen Rechtsträger eine Prüfmöglichkeit vereinbart wird, nach der die zweckmäßige und sparsame Verwendung der Zuschüsse geprüft werden kann. Die Rechtsträger haben daher insbesondere entsprechende Nachweise zu führen und diese für die Kontrolle bereitzuhalten.
- 5.2** Wurde der Zuschuss aufgrund unrichtiger Angaben bezogen, ist dieser über Aufforderung dem Land NÖ unverzüglich rückzuerstatten.

6 Auszahlung der Zuschüsse

- 6.1** Die Zuschüsse werden monatlich auf das Konto der Eltern bzw. direkt an die Rechtsträger überwiesen.
- 6.2** Eine Förderung kann für länger als drei Monate zurückliegende Zeiträume (vom Zeitpunkt der Antragstellung gerechnet) nicht mehr bewilligt werden.

Durchführende Organisationen (Stand Juli 2013):

NÖ Hilfswerk
Ferstlergasse 4
3100 St. Pölten
Tel. 02742/249
Kinder, Jugend &
Familie: DW 140

Service Mensch GmbH
NÖ Volkshilfe
Grazer Straße 49-51
2700 Wr. Neustadt
Tel. 02622/82200 DW 6433
od. DW 6435

Caritas
der Diözese St. Pölten
Schulgasse 10
3100 St. Pölten
Tel. 02742/841 DW 660

Kath. Familienverband
der Diözese St. Pölten
Schreinergergasse 1
3100 St. Pölten
Tel. 02742/354203

Verein „Tagesmütter-
Initiative Sonnenkinder“
Plankengasse 17/1
2700 Wiener Neustadt
Tel. 0650/ 7750007

Kids' care
Kastelicgasse 2
3100 St. Pölten
Tel. 0664/8521471

Für Anfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Amt der NÖ Landesregierung
Abt. Allgemeine Förderung-F3
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
Tel. 02742/9005-13283 bzw. -19005
familienreferat@noel.gv.at
noe.familienpass.at

FAMILIEN  HOTLINE
(02742) 9005-1-9005

Service für unsere Familien